

Dr. Jens Puschke LL.M. (London), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg*

„Die Folgen einer Belästigung“

THEMATIK	Rechtfertigung, Rücktritt, Tötungsvorsatz, Diebstahl und Brandstiftung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB

■ SACHVERHALT

Auf dem Heimweg von einem Workshop des Vereins „Freunde der Schusswaffe“ wird Veronika Cronau (V) auf einer menschenleeren Straße von Bernd Ortenau (B) mehrfach angesprochen. Genervt von dem angetrunkenen B brüllt sie ihn an, er solle sie in Ruhe lassen. Daraufhin kommt dieser ihr noch näher, um ihr mit Schlägen Manieren beizubringen. Wütend über dieses von ihr erkannte Vorhaben holt sie ihren registrierten historischen Smith & Wesson Revolver aus der Tasche und weist B darauf hin, dass er besser Abstand halten solle. Zunächst hält B auch beeindruckt Abstand. Als V den Revolver aber wieder einpackt, kommt es zu einem Handgemenge, bei dem das neue iPhone 5s der V von B versehentlich zerstört wird und das Motorola-Smartphone des B zu Boden fällt. B wird die Sache nun zu heiß und er will abhauen. V ist jetzt aber sehr verärgert. Sie hebt das Handy des B auf und ruft ihm zu, dass sie dieses erst wieder herausgebe, wenn er ihr das iPhone ersetze. Ansonsten wolle sie sich seine Adresse aus dem Handy besorgen. B läuft ihr daraufhin hinterher und versucht, der V sein Handy aus der Hand zu treten. V reicht es nun. Sie holt den Revolver wieder hervor und schießt B mit Tötungsabsicht direkt in die Brust, obwohl sie zu Recht davon ausging, dass allein das erneute Hervorholen der Waffe B von weiteren Aktionen abgehalten hätte. B sinkt schwer verletzt zu Boden und rührt sich nicht mehr. V geht davon aus, dass sie B getötet habe. Nun doch erschrocken über ihre Tat, geht sie zum nächsten Wohnhaus und erzählt dem dort lebenden Rafael Giek (R), dass sie B erschossen habe. Dieser ruft die Polizei, die sich – wie in solchen Fällen üblich – zusammen mit einem Rettungswagen auf den Weg macht. V geht nur davon aus, dass gleich die Polizei kommen und sie festnehmen würde. Weitere Gedanken kann sie in diesem Moment kaum fassen. Wieder zurück bei dem am Boden liegenden B ruft auch V in Verzweiflung mit dem Handy des B bei der Polizei an, um ihre Tat zu gestehen. Als sie am Telefon alles erzählt hat, merkt sie, dass B noch lebt. Sie bittet den Polizeibeamten schnell Hilfe zu schicken, da B sonst möglicherweise verbluten würde. Kurz darauf trifft die von R gerufene Polizei mit dem Notarztwagen ein. B wird gerettet, wobei allerdings eine große, unschöne Narbe auf seiner Brust zurückbleibt.

Nach vollständiger Genesung beschließt B, diese Narbe von dem Schönheitschirurgen Michael Zahn (M) entfernen zu lassen, um – so wurde es ihm versprochen – wieder so schön wie früher zu sein. In seiner Praxis führt M die mehrstündige Operation mit vollständiger Betäubung entgegen ärztlichen Standards ohne Anästhesisten durch, worüber er B vorsätzlich nicht aufklärt. B erleidet während der Operation einen Herz-Kreislauf-Stillstand und muss von M reanimiert werden, wobei sich B übergibt. Nach Säuberung des Mundraumes verabreicht M Sauerstoff mittels einer Maske. Zudem führt er im Laufe der nächsten Stunden

* Der Autor ist Habilitand am Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Adrenalin und andere Medikamente zu. Da er hierbei nicht auf die Hilfe eines Anästhesisten zurückgreifen kann, verstoßen die von M durchgeführten Maßnahmen gegen die ärztliche Kunst und sind wirkungslos. Dies erkennt M dann auch. Obwohl er nunmehr die Todesgefahr für B erfasst, wenn er nicht bald Hilfe in einem Krankenhaus erhält, ruft er nicht den Notarzt, damit sein Behandlungsfehler nicht aufgedeckt wird. Er verabreicht vielmehr weiterhin kreislaufstabilisierende und blutdrucksteigernde Medikamente. Die hinzugerufene Krankenpflegerin Laura Riese (L) erkennt sofort den Ernst der Lage und ruft einen Notarzt. Nach Verbringen des B in ein Krankenhaus verstirbt er dort an den Folgen einer Sauerstoffunterversorgung. Wann die irreversible, zum Tode führende Hirnschädigung durch Sauerstoffunterversorgung nach der Wiederbelebung eingetreten war, kann nicht sicher geklärt werden. Bei einer sofortigen Verlegung in ein Krankenhaus nach der Reanimation hätte B mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überlebt.

Die Freundin des B, Emmanuelle Porsch (E), schwört dem M Rache. Mit ihrer pinkfarbenen Wasserpistole in der Tasche begibt sie sich Freitagnachmittag in die Praxis des M im Erdgeschoss eines Wohngebäudes. Dort will sie für ihre weiteren Rachepläne einen Schlüssel zur Praxis entwenden. Die Wasserpistole hat sie dabei, um – wenn nötig – ein Drohmittel zu haben. Sie würde dann in die Tasche greifen und den Besitz einer echten Schusswaffe simulieren, wenn sie den Schlüssel nicht einfach so erlangen kann. Als sie in die Praxis kommt, steckt der Schlüssel aber unmittelbar im Schloss an der Türinnenseite. Sie zieht ihn ab und verschwindet. Am nächsten Morgen dringt sie mithilfe des Schlüssels in die unbesetzte Praxis ein und legt dort Feuer. Sie hält es für möglich und nimmt billigend in Kauf, dass sich das Feuer auch auf das bewohnte Obergeschoss ausweiten könnte, vertraut aber darauf, dass Menschen dadurch weder verletzt noch getötet werden. Das Feuer erfasst keine Gebäudeteile, zerstört aber große Teile der Praxis. Eine konkrete Gefährdung für Menschen besteht nicht. Den Schlüssel schickt E – wie von Anfang an geplant – anschließend in einem Briefumschlag mit der Aufschrift „So!“ an M zurück.

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?